



WBW e. V. - c/o Fichtner - Sarweystr. 3 - 70191 Stuttgart

Clearingstelle EEG|KWKG  
Charlottenstraße 65

10117 Berlin

Wasserwirtschaftsverband  
Baden-Württemberg e. V. (WBW)

Geschäftsstelle:  
c/o Fichtner Water & Transportation GmbH  
Sarweystr. 3, 70191 Stuttgart  
Tel.: 0711/8995-736  
Fax: 0711/8995-666  
E-Mail: sekretariat@wbw-ev.de

Geschäftsführer:  
Prof. Dr.-Ing. Stephan Heimerl  
Tel.: 0711/8995-737  
E-Mail: gf@wbw-ev.de

24. August 2022

Zeichen: WBW\_20220824\_Clearingstelle\_  
Konsultationsverfahren\_2022-22-VIII

Konsultationsverfahren 2022/22 - VII  
- Stellungnahme des WBW

Sehr geehrte Damen und Herren!

wir bedanken uns seitens des Wasserwirtschaftsverbandes Baden-Württemberg e. V. (WBW) für die Gelegenheit, die folgende Stellungnahme abgeben zu können.

## 1 Fragestellung 1

**Welche Handlungen umfasst die Vornahme/ Ausführung des Anschlusses gemäß § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021?**

## 2 Stellungnahme 1

Gem. § 10 Abs. 1 EEG 2021 dürfen Anlagenbetreiber den Anschluss der Anlagen von dem Netzbetreiber oder einer fachkundigen dritten Person vornehmen lassen. § 10 Abs. 2 EEG 2021 bestimmt, dass die Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und des § 49 EnWG entsprechen müssen.

Grundsätzlich dürfen Netzbetreiber nach § 7 Abs. 1 EEG 2021 die Erfüllung ihrer Pflichten nach diesem Gesetz nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen. Das gilt mit Blick auf § 8 EEG 2021 auch für den Anschluss von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien.

Die Regelung des § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021 ermöglicht daneben entsprechende vertragliche Übereinkünfte zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber bzw. einem Dritten. Die sich hieraus ergebenden Abweichungsmöglichkeiten mit Blick auf § 7 Abs. 1 EEG 2021 werden nur durch die Vorgaben des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 EEG 2021 beschränkt. Für die Beantwortung der gestellten Frage kommt es daher darauf an, welche Handlungen für die Ausführung bzw. Vornahme des Anschlusses nach § 10 Abs. 1 und 2 EEG erforderlich sind, ohne dass damit keine unangemessene Benachteiligung des Anlagenbetreibers (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021)

Vorstand:

Prof. Dr.-Ing. Dr. h. c. mult. Franz Nestmann, Karlsruhe (Präsident)  
Dr.-Ing. Nicolaus Römer, Laufenburg (Stellv. Präsident)  
Dipl.-Ing. Matthias Weiß, Stuttgart (Stellv. Präsident)

Bankverbindung:

Baden-Württembergische Bank AG  
IBAN: DE35 6005 0101 7495 5074 89  
BIC: SOLADEST

bzw. eine Unvereinbarkeit mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird (§ 7 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021), verbunden ist.

Den übergeordneten Rahmen dessen, unter welchen die notwendigen Handlungen nach § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021 zu subsumieren sind, bildet zunächst § 49 Abs. 1 EnWG. Danach sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist und vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachten werden. Im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung zur Durchführung bzw. Umsetzung des Netzanschlusses nach § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021 sind daher alle Handlungen erforderlich, die die technische Sicherheit der Energieanlage und des Netzes selbst gewährleisten und die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik insoweit erforderlich sind.

§ 8 EEG 2021 regelt grundsätzlich die Modalitäten des Anschlusses einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Der Anschluss umfasst den Netzanschluss auf geeigneter Spannungsebene, wobei die Auswahl des Verknüpfungspunktes selbst der Disposition und bspw. auch wirtschaftlichen Erwägungen des Netzbetreibers und/ oder des Anlagenbetreibers unterliegen kann. Grundgedanke des § 8 EEG 2021 ist neben der Verpflichtung zum Anschluss der Erzeugungsanlagen selbst auch eine transparente und zügige Abwicklung des Anschlussvorganges, auch um der gesetzlichen Intension nach § 2 EEG 2021, dem Ausbau der Erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse gerecht zu werden.

Netzbetreiber und/oder Dritte haben daher im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen nach § 10 Abs. 1 und 2 EEG 2021 alle Handlungen vorzunehmen, die einen schnellstmöglichen technisch sicheren Netzanschluss unter Berücksichtigung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gewährleisten und hier ein transparentes Abwicklungsverfahren zugrunde legt. Abweichungen hiervon begründen sowohl einen Verstoß gegen § 7 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2021 als auch § 7 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2021 in Form einer unangemessenen Benachteiligung, weil der technisch sichere Netzanschluss der Verantwortungssphäre des Netzbetreibers originär zuzurechnen ist.

Im Niederspannungsbereich wurden durch den BDEW e.V. bereits Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz (TAB 2019) veröffentlicht, die die allgemein anerkannten Regeln der Technik insoweit abbilden und damit auch den Umfang der notwendigen Handlungen zur Ausführung des Netzanschlusses. Für den Bereich der Mittelspannung wird auf die VDE-AR-N-4110 verwiesen.

### **3 Fragestellung 2**

**Macht es für die Beantwortung der vorstehenden Frage einen Unterschied,**

- a) ob der Anschluss einer EEG-Anlage an eine Kundenanlage (bzw. die elektrische Anlage eines vom Netzbetreiber verschiedenen Dritten) oder direkt an das Netz für die allgemeine Versorgung vorgenommen wird,**
- b) in welcher Spannungsebene die EEG-Anlage angeschlossen wird, und**
- c) welcher Energieträger in der EEG-Anlage zum Einsatz kommt.**

#### **Stellungnahme 2**

Mit Blick auf § 49 Abs. 1 EnWG kann es insoweit keinen Unterschied machen, ob der Anschluss einer EEG-Anlage an eine externe Kundenanlage oder direkt an das Netz für die allgemeine Versorgung genommen wird. Die Anforderungen an die technische Sicherheit unter

Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik gelten insofern allgemein. Etwas anderes gilt insbesondere auch nicht mit Blick auf § 1 Abs. 1 EnWG mit Blick auf die Versorgung der Allgemeinheit und insbesondere die allgemeinen Pflichten der Netzbetreiber, weil damit keine abweichende Interessenlage im Hinblick auf die Anlagensicherheit verbunden ist. Gleiches gilt auch für die Art des Energieträgers.

Im Hinblick auf die Spannungsebene kommt es ausdrücklich auf die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik an. Insofern wird auf obige Ausführungen verwiesen.

#### **4 Fragestellung 3**

**Wenn eine fachkundige dritte Person den Anschluss der Anlage gemäß § 10 Abs. 1 EEG 2021 vornimmt, gibt es noch Handlungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die der Netzbetreiber vorzunehmen hat; gibt es insbesondere im Einzelfall notwendige Handlungen gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2021, die - auch bei Beauftragung eines Dritten - nur von dem Netzbetreiber (allein oder zusammen mit dem Dritten oder dem Anlagenbetreiber) vorgenommen werden können?**

#### **5 Stellungnahme 3**

Die Frage betrifft die originäre bzw. ausschließliche Verantwortlichkeit des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber hat grundsätzlich und ausschließlich gem. § 8 Abs. 1 EEG 2021 die geeignete Spannungsebene und den Verknüpfungspunkt auszuwählen.

Der Netzbetreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahme die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überwachen (Nr. 14.4 TAB 2019).

Der Netzbetreiber hat die Umsetzung des Netzsicherheitsmanagements zu überprüfen (Nr. 14.5 TAB 2019).

#### **6 Fragestellung 4**

**Welche Leistungen des Netzbetreibers werden Anlagenbetreiberinnen und -betreibern in der Praxis im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von EEG-Anlagen in Rechnung gestellt, wenn**

- a) der Netzbetreiber bzw.
- b) ein fachkundiger Dritter

**den Anschluss vornimmt ?**

#### **7 Stellungnahme 4**

Folgende Erfahrungen haben unsere Mitgliedsunternehmen gemacht:

- (a) es wurden keine in Rechnung gestellt;
- (b) es wurden ebenfalls keine in Rechnung gestellt.

## 8 Fragestellung 5

Wenn Netzbetreiber Kostenpauschalen für bestimmte Handlungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Vornahme des Netzanschlusses fordern, welche Einzelposten beinhalten diese in der Praxis, wenn

- a) der Netzbetreiber bzw.
- b) ein fachkundiger Dritter

den Anschluss vornimmt ?

## 9 Stellungnahme 5

Unsere Mitgliedsunternehmen haben die Erfahrungen gemacht, dass in Einzelfällen Pauschalen für das Netzanschlussbegehren und die Netzberechnung in Rechnung gestellt wurden.

## 10 Fragestellung 6

Gibt es Kosten in Bezug auf den Netzanschluss von EEG-Anlagen, die Netzbetreibern bereits im Rahmen der Netzentgeltregulierung erstattet werden ? Insbesondere:

- a) Werden Netzanschlusskostenbeiträge, Baukostenzuschüsse oder andere Zahlungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Netzanschlüssen für Einspeiseanlagen von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern entrichtet ? Bitte ordnen Sie die Zahlungen den genannten Kategorien zu.
- b) Werden die empfangenen Zahlungen netzkostenmindernd in der Netzentgeltkalkulation berücksichtigt ?
- c) Ist sichergestellt, dass keine Doppelberücksichtigung von Kosten stattfindet, die im Zusammenhang mit dem Netzanschluss von Einspeiseanlagen stehen ?

## 11 Stellungnahme 6

Zu dieser Frage können unsere Mitgliedsunternehmen leider keine Aussage machen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Heimerl